

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁶⁵

Teil II

G 1998

2007

Ausgegeben zu Bonn am 13. November 2007

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
14. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-serbisch-montenegrinischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	1666
30. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1669
3. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr	1672
12. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1676
4.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	1680
8.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	1681
8.10.2007	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-österreichischen Abkommens vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern in der Fassung des Zusatzabkommens vom 15. Oktober 2003	1684
15.10.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	1685
22.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 8. Dezember 2004 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen	1686
23.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1687
23.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1688

**Bekanntmachung
des deutsch-serbisch-montenegrinischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 14. August 2007

Das in Belgrad am 13. Oktober 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Serbien und Montenegro (damalige Staatenunion) über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 3. Mai 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. August 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat von Serbien und Montenegro
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat von Serbien und Montenegro

(im Folgenden als die Vertragsparteien bezeichnet) –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Staaten und Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragspar-

teien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Durchführung der Projektvereinbarungen in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

1. Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Serbien und Montenegro;
2. Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten,
3. andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

1. durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem

und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet,

2. durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);
3. durch Aus- und Fortbildung von serbisch-montenegrinischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Serbien und Montenegro, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
4. in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

1. Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
2. Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
3. Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb von Serbien und Montenegro;
4. Beschaffung des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Materials,
5. Transport und Versicherung des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Nummer 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
6. Aus- und Fortbildung von serbisch-montenegrinischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Serbien und Montenegro in das Eigentum von Serbien und Montenegro über; das Material wird für die geförderten Vorhaben und die entsandten Fachkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet den Ministerrat von Serbien und Montenegro darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung der Projektvereinbarungen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen des Ministerrates von Serbien und Montenegro

Er

- (1) stellt auf seine Kosten für die Vorhaben in Serbien und Montenegro die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- (2) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in Serbien und Montenegro beschafftes Material;
- (3) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- (4) stellt auf seine Kosten die jeweils erforderlichen serbisch-montenegrinischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;

(5) sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch serbisch-montenegrinische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in Serbien und Montenegro, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt der Ministerrat von Serbien und Montenegro im Einvernehmen mit den jeweiligen deutschen Institutionen und den von ihnen benannten Fachkräften Bewerber für die Aus- oder Fortbildung und übermittelt über die deutsche Auslandsvertretung Angaben zu den ausgewählten Bewerbern. Er benennt nur solche Bewerber, die sich ihm gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Er sorgt für angemessene Bezahlung dieser serbisch-montenegrinischen Fachkräfte;

(6) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete serbisch-montenegrinische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Er eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;

(7) gewährt den entsandten Fachkräften Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;

(8) stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;

(9) stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten serbisch-montenegrinischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden:

1. im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten von Serbien und Montenegro einzumischen;
3. die Gesetze von Serbien und Montenegro zu befolgen;
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
5. mit den amtlichen Stellen von Serbien und Montenegro vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
6. im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen und in den Projektvereinbarungen festgelegten Ziele beizutragen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung des Ministerrates von Serbien und Montenegro eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet den Ministerrat von Serbien und Montenegro unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung des Ministerrates von Serbien und Montenegro ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht der Ministerrat von Serbien und Montenegro die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird er frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für seinen Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass der Ministerrat von Serbien und Montenegro so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Der Ministerrat von Serbien und Montenegro sorgt – den Regelungen entsprechend, die in Artikel IX des Rahmenabkommens vom 24. März 1988 zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) für Mitarbeiter von VN-Agenturen und VN-Organen getroffen worden sind – für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Den entsandten Fachkräften werden die Privilegien und Haftungsfreistellungen gewährt, die sich aus der „Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations“ für VN-Mitarbeiter ergeben. Weiterhin gewährt der Ministerrat von Serbien und Montenegro den entsandten Fachkräften die in Artikel IX des oben genannten Rahmenabkommens vom 24. März 1988 genannten Erleichterungen in der Ausübung ihrer Tätigkeit.

(2) Der Ministerrat von Serbien und Montenegro

- a) erhebt auf die aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen

ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierungen beider Vertragsparteien vorliegen, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts auf diplomatischem Wege schriftlich kündigt.

(3) Nach Unterzeichnung wird das Abkommen nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

(4) Nach Außerkrafttreten dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Belgrad am 13. Oktober 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kurt Leonberger

Für den Ministerrat von Serbien und Montenegro

Dr. Predrag-Ivanovic

**Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. August 2007

Das in Tiflis am 24. Juli 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 – 2007 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 6 erfüllt sind.

Bonn, den 30. August 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 – 2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Georgien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Georgien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 22. September 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Georgien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Ein Darlehen in Höhe von bis zu 13 000 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi (Phase 2)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi (Phase 2)“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
3. einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Kreditgarantiefonds“ von bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass er als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;
4. einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ von bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro).

(2) In Ergänzung des zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien am 20. August 2003 geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (2002 – 2003) ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Georgien, von der KfW für das Vorhaben „Einführung von Kataster und Grundbuch“ Leistungen im Wert von bis zu 700 000,- EUR (in Worten: siebenhunderttausend Euro) für Maßnahmen der Aus- und Fort-

bildung zu erhalten. Weiterhin ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Georgien, von der KfW für das Vorhaben „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi (Phase I)“ Leistungen im Wert von bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erhalten.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für das in Absatz 1 Nummer 1 genannte Vorhaben „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi (Phase 2)“ zu übernehmen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Georgien kommen überein, das regionale Sekretariat des ökoregionalen Naturschutzprogramms für den Südkaukasus in Tiflis zu errichten. Die deutsche Vertragspartei stellt hierfür einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) bereit. Die Artikel 3, 4 und 5 dieses Abkommens finden auch für dieses Vorhaben Anwendung.

(5) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Georgien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(6) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Georgien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(8) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Georgien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Georgien erhoben werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung von Georgien erhebt von den Firmen und Fachkräften, die mit von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglichten Mitteln finanziert werden, für Lieferungen, Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen dieses Abkommens aufgeführten Vorhaben keine direkten Steuern (insbesondere Einkommen-, Gewinnsteuer und andere direkte Steuern) und Sozialabgaben. Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung sind:

1. Firmen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Georgien;
2. ausländische Firmen, die eine steuerliche Betriebsstätte in Georgien nach den in Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2000 (zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf

dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen) festgelegten Grundsätzen durch eine nicht durch FZ-Mittel finanzierte Tätigkeit begründen;

3. lokale Mitarbeiter mit der Ausnahme entsandter (deutscher oder ausländischer) Fachkräfte.

(2) Bei den indirekten Steuern (insbesondere Verbrauchsteuer) garantiert die Regierung von Georgien, dass die Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, welche der Finanzierung von Firmen und Fachkräften für Lieferungen und Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen des oben genannten Abkommens definierten Vorhaben dienen, nicht zur Erbringung der in diesem Absatz genannten Steuern verwendet werden.

(3) Soweit nach dem vorstehenden Absatz die Mittel nicht zur Finanzierung der indirekten Steuern verwendet werden dürfen, stellt die Regierung von Georgien vorab die entsprechenden Mittel in ihrem Haushalt zur Verfügung. Die KfW kann entsprechende Nachweise verlangen. Etwaige im Widerspruch mit diesem Artikel erhobene Steuern werden von der Regierung von Georgien erstattet.

(4) Die Regierung von Georgien befreit den Import von Materialien, Ausrüstung und Hilfsstoffen, welche nachweislich zur Erfüllung der nach diesem Abkommen finanzierten Vorhaben nach Georgien eingeführt werden, von sämtlichen Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Gebühren, die in Georgien gesetzlich vorgeschrieben sind.

Artikel 5

Die Regierung von Georgien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tiflis am 24. Juli 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Patricia Flor

Für die Regierung von Georgien

A. Alexischwili

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
und des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr**

Vom 3. September 2007

I.

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. Juni 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Bosnien und Herzegowina	am	1. Juli 2006
Georgien	am	1. April 2006
Kroatien	am	1. Oktober 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	1. Juli 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen.		

II.

Albanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Februar 2005 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 3, paragraph 2, sub-paragraph a, of the Convention, the Republic of Albania declares that it will not apply the Convention to the following categories of personal data:

- a) Processing of personal data carried out by individuals exclusively for personal purposes provided (on the condition) that these data are not intended for distribution (broadcast) through different means of communication;
- b) To personal data which, by virtue of a law, are accessible to the public and to the personal data which are published in accordance with the law.

In accordance with Article 3, paragraph 2, sub-paragraph b, of the Convention, the Republic of Albania declares that it will apply the Convention to the data (information) relating to groups of persons, associations, foundations, companies, institutions or any other bodies, consisting directly or indirectly of individuals whether or not such bodies possess legal personality.

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Albanien, dass sie das Übereinkommen auf folgende Arten von personenbezogenen Daten nicht anwenden wird:

- a) Verarbeitung personenbezogener Daten durch Einzelne ausschließlich zu persönlichen Zwecken, sofern (mit der Bedingung, dass) diese Daten nicht für die Verbreitung (Übertragung) durch verschiedene Kommunikationsmittel vorgesehen sind;
- b) auf personenbezogene Daten, die aufgrund eines Gesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich sind, und auf personenbezogene Daten, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften veröffentlicht werden.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt die Republik Albanien, dass sie das Übereinkommen auf Daten (Informationen) über Personengruppen, Vereinigungen, Stiftungen, Gesellschaften, Institutionen oder andere Stellen anwenden wird, die unmittelbar oder mittelbar aus natürlichen Personen bestehen, unabhängig davon, ob diese Stellen Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.

In accordance with Article 13, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Albania declares that the designated authorities for cooperation among the parties are:

1. Ministry of Justice –
Boulevard Zogu I No. 5
TIRANA-Albania
2. Instat (Instituti i Statistikave)
Rruga Lekë Dukagjini
TIRANA-Albania

Concerning the respective competences of the above-mentioned authorities:

INSTAT is the competent authority responsible for the cooperation between parties for all issues related to statistics and any kind of data or information made by INSTAT or under its authority;

Ministry of Justice is the competent authority responsible for other issues not treated by INSTAT, as above mentioned.”

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Albanien, dass die für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bezeichneten Behörden wie folgt lauten:

1. Ministerium der Justiz –
Boulevard Zogu I No. 5
TIRANA, Albanien
2. INSTAT (Instituti i Statistikave)
Rruga Lekë Dukagjini
TIRANA, Albanien

Zur jeweiligen Zuständigkeit der oben genannten Behörden:

INSTAT ist die zuständige Behörde, die für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf alle Fragen der Statistik und alle Arten von Daten oder Informationen verantwortlich ist, die von INSTAT beziehungsweise unter seiner Verantwortung erhoben werden.

Das Ministerium der Justiz ist die zuständige Behörde, die für sonstige Fragen verantwortlich ist, die nicht wie oben genannt von INSTAT behandelt werden.“

Kroatien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Juni 2005 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 2, sub-paragraph a, of the Convention, the Republic of Croatia declares that the Convention will not apply to the automated personal data files kept by individuals exclusively for personal use or for household purposes.

In accordance with Article 3, paragraph 2, sub-paragraph c, of the Convention, the Republic of Croatia declares that the Convention will also apply to personal data files which are not processed automatically.

In accordance with Article 13, paragraph 2, sub-paragraph a, of the Convention, the Republic of Croatia declares that the competent authority is the Personal Data Protection Agency.”

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Kroatien, dass das Übereinkommen nicht auf automatisierte Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten Anwendung findet, die von Einzelnen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder für häusliche Zwecke benutzt werden.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens erklärt die Republik Kroatien, dass das Übereinkommen auch auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten Anwendung findet, die nicht automatisch verarbeitet werden.

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Kroatien, dass die Behörde für den Schutz personenbezogener Daten [Personal Data Protection Agency] die zuständige Behörde ist.“

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. März 2006 die nachfolgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 2.a, of the Convention, the Republic of Macedonia declares that it will not apply the Convention to the following categories of personal data:

- Processing of personal data carried out by individuals exclusively for personal use or household purposes;

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Mazedonien, dass sie das Übereinkommen auf folgende Arten von personenbezogenen Daten nicht anwenden wird:

- Verarbeitung personenbezogener Daten durch Einzelne ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder für Haushaltszwecke;

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Processing of personal data for the purpose of safeguarding national security and national defence of the Republic of Macedonia, or - in conducting criminal proceedings. | <ul style="list-style-type: none"> - Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung der nationalen Sicherheit und der nationalen Verteidigung der Republik Mazedonien oder - bei der Durchführung eines Strafverfahrens. |
|--|--|

In accordance with Article 13, paragraph 2.a, of the Convention, the function of the Macedonian information center is fulfilled by the:

Directorate for the
Protection of Individuals' Data
"Kej 13 Noemvri"
GTC 2, Section 2
1000 Skopje Rep. Macedonia

Contact person: Ms Marijana Marusic
Tel.: +389 2 3 230 635
Fax: +389 2 3 230 617
email: marijana.marusic@azis.gov.mk"

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens wird die Aufgabe der mazedonischen Auskunftsstelle wahrgenommen durch:

Directorate for the
Protection of Individuals' Data
[Stelle für den Schutz
personenbezogener Daten]
„Kej 13 Noemvri“
GTC 2, Section 2
1000 Skopje, Republik Mazedonien

Kontaktperson: Frau Marijana Marusic
Tel.: +389 2 3 230 635
Fax: +389 2 3 230 617
E-Mail: marijana.marusic@azis.gov.mk"

III.

Lettland hat am 8. Dezember 2005 dem Generalsekretariat den nachfolgenden teilweisen Widerruf seiner anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Mai 2001 abgegebenen Erklärung (BGBl. 2001 II S. 1218) mitgeteilt:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 3, paragraph 2.a, of the Convention, the Republic of Latvia declares that it will apply the Convention to those personal data files which are subject to the law 'On Official Secrets' considering the exceptions listed in this law.

This declaration replaces the previous declaration made by the Republic of Latvia at the time of ratification of the Convention, on 30 May 2001."

„Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass sie das Übereinkommen auf diejenigen Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten anwendet, die unter das Gesetz über Amts- und Staatsgeheimnisse fallen, wobei die in diesem Gesetz aufgeführten Ausnahmen berücksichtigt werden.

Diese Erklärung ersetzt die frühere, von der Republik Lettland bei der Ratifikation des Übereinkommens am 30. Mai 2001 abgegebene Erklärung."

Lettland hat am 19. Mai 2006 dem Generalsekretariat folgende weitere Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 3, paragraph 2.a, of the Convention, the Republic of Latvia declares that:

- it will apply the Convention to those personal data files which are subject to the law "On Official Secrets" considering the exceptions listed in this law, i.e., information which may not be an Official Secret. According to Article 5 of the Law on Official Secrets, it is prohibited to grant the status of an official secret and to restrict access to the following information:

1. information regarding natural disasters, natural or other calamities and the consequences thereof;

„Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass

- sie das Übereinkommen auf diejenigen Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten anwenden wird, die dem Gesetz „über Staatsgeheimnisse“ unterliegen, wobei sie die darin aufgeführten Ausnahmen, d. h. Informationen, die keine Staatsgeheimnisse sein dürfen, berücksichtigen wird. Nach Paragraph 5 des Gesetzes über Staatsgeheimnisse ist es verboten, folgenden Informationen den Status eines Staatsgeheimnisses zuzuordnen und den Zugang zu ihnen zu beschränken:

1. Informationen über Naturkatastrophen, sonstige Katastrophen und deren Folgen;

- | | |
|--|---|
| <p>2. information regarding the environmental, health protection, educational and cultural state, as well as the demographic situation;</p> <p>3. information regarding violations of human rights;</p> <p>4. information regarding the crime rate and the statistics thereof, corruption cases, irregular conduct of officials;</p> <p>5. information regarding the economic situation in the State, implementation of the budget, living standards of the population, as well as the salary scales, privileges, advantages and guarantees specified for officials and employees of State and local government institutions, and</p> <p>6. information regarding the state of health of the heads of State.</p> <p>– it will not apply the Convention to the personal data files which are processed by public institutions for the purposes of national security and criminal law.</p> | <p>2. Informationen über die Situation in den Bereichen Umwelt, Gesundheitsschutz, Bildung, Kultur sowie Demographie;</p> <p>3. Informationen über Menschenrechtsverletzungen;</p> <p>4. Informationen über die Kriminalitätsrate und Statistiken hierüber, über Korruptionsfälle und ordnungswidriges Verhalten von Amtsträgern;</p> <p>5. Informationen über die wirtschaftliche Lage im Staat, den Haushaltsvollzug, den Lebensstandard der Bevölkerung sowie über Gehaltstabellen, Vorrechte, Vorteile und Garantien für Beamte und Angestellte des Staates und der Einrichtungen der Kommunalverwaltung und</p> <p>6. Informationen über den Gesundheitszustand der Staatsechefs;</p> <p>– sie das Übereinkommen nicht auf diejenigen Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten anwenden wird, die von öffentlichen Einrichtungen für die Zwecke der nationalen Sicherheit und des Strafrechts verarbeitet werden.</p> |
|--|---|

This declaration replaces the previous declaration made by the Republic of Latvia on 28 November 2005, registered by the Secretariat General on 8 December 2005.”

Diese Erklärung ersetzt die frühere Erklärung der Republik Lettland vom 28. November 2005, die am 8. Dezember 2005 beim Generalsekretariat registriert worden ist.“

IV.

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b für

Albanien	am	1. Juni 2005
Bosnien und Herzegowina	am	1. Juli 2006
Frankreich	am	1. September 2007
Kroatien	am	1. Oktober 2005
Lettland	am	22. Mai 2007
Polen	am	1. November 2005
Portugal	am	1. Mai 2007
Ungarn	am	1. September 2005
Rumänien	am	1. Juni 2006

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2004 (BGBl. 2005 II S. 81) und 11. Januar 2005 (BGBl. II S. 103).

Berlin, den 3. September 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 12. September 2007

I.

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	8. April 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung		
Bahrain	am	7. Juli 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Belgien	am	10. September 2004
Belize	am	25. Dezember 2003
Botsuana	am	25. Dezember 2003
Brasilien	am	28. Februar 2004
Burkina Faso	am	25. Dezember 2003
Chile	am	29. Dezember 2004
Ecuador	am	25. Dezember 2003
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
El Salvador	am	17. April 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Gambia	am	25. Dezember 2003
Kambodscha	am	1. August 2007
Malawi	am	16. April 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Malta	am	25. Dezember 2003
Mauritius	am	25. Dezember 2003
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	11. Februar 2005
Mexiko	am	25. Dezember 2003
Moldau, Republik	am	16. Oktober 2005
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung		
Myanmar	am	29. April 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Venezuela	am	25. Dezember 2003
Vereinigte Staaten	am	3. Dezember 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und der Auslegungserklärung		
Vereinigtes Königreich	am	11. März 2006
Weißrussland	am	25. Dezember 2003.

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Algerien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. März 2004 den nachstehenden Vorbehalt und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Réserve (Original: arabe et français)

«Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire ne se considère pas lié par les dispositions de l'article 15, paragraphe 2 du présent Protocole, qui prévoient que tout différend entre deux ou plusieurs États concernant l'interprétation ou l'application dudit Protocole qui n'est pas réglé par voie de négociation est soumis à l'arbitrage ou à la Cour Internationale de Justice à la demande de l'un d'entre eux.

Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire estime que tout différend de cette nature ne peut être soumis à l'arbitrage ou à la Cour Internationale de Justice qu'avec le consentement de toutes les parties au différend.»

Déclaration (Original: arabe et français)

«La ratification par la République Algérienne Démocratique et Populaire du présent Protocole ne signifie en aucune façon, la reconnaissance d'Israël.

Cette ratification ne peut être interprétée comme devant aboutir à l'établissement de relations de quelque nature que ce soit avec Israël.»

Vorbehalt (Original: Arabisch und Französisch)

„Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien betrachtet sich durch Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls nicht als gebunden, der vorsieht, dass jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Staaten über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, auf Verlangen eines von ihnen einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird.

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien ist der Auffassung, dass Streitigkeiten dieser Art nur mit Zustimmung aller Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können.“

Erklärung (Original: Arabisch und Französisch)

„Die Ratifikation des Protokolls durch die Demokratische Volksrepublik Algerien bedeutet in keiner Weise die Anerkennung Israels.

Diese Ratifikation darf nicht so ausgelegt werden, als habe sie die Aufnahme von Beziehungen gleich welcher Art zu Israel zur Folge.“

Bahrain hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 7. Juni 2004 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“... the Kingdom of Bahrain does not consider itself bound by Paragraph 2 of Article 15 of the Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children.”

„... das Königreich Bahrain betrachtet sich durch Artikel 15 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, nicht als gebunden.“

Ecuador hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. September 2002 den nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Spanish)

“Exercising the powers referred to in article 15, paragraph 3, of the Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, the Government of Ecuador makes a reservation with regard to article 15, paragraph 2, relating to the settlement of disputes.”

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Spanisch)

„In Ausübung des in Artikel 15 Absatz 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, vorgesehenen Rechts bringt die Regierung von Ecuador einen Vorbehalt zu Artikel 15 Absatz 2 hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten an.“

El Salvador hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. März 2004 den nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Spanish)

“With respect to the provisions of article 15, paragraph 3, the Government of the Republic of El Salvador declares that it does not consider itself bound by article 15, paragraph 2, inasmuch as it does not recognize the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice.”

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Spanisch)

„In Bezug auf Artikel 15 Absatz 3 erklärt die Regierung der Republik El Salvador, dass sie sich durch Artikel 15 Absatz 2 insofern nicht als gebunden betrachtet, als sie die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht anerkennt.“

Malawi hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 17. März 2005 nachstehende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of Malawi in its efforts to curb and stamp out offences related to trafficking in persons especially women and children has embarked upon various social and legal reforms to incorporate obligations emanating from this Protocol (Article 16 (4)).

Further, declares expressly its acceptance of Article 15 (2) on settlement of disputes concerning interpretation and application of this Protocol.

The Competent Authority charged with the responsibility of coordinating and rendering of mutual legal assistance is:

The Principal Secretary
Ministry of Home Affairs and
Internal Security
Private Bag 331, Lilongwe 3. MALAWI
Fax: 265 1 789509
Tel: 265 1 789 177

The Official Language of communication is English.”

„Die Regierung der Republik Malawi hat im Zuge ihrer Bemühungen um Eindämmung und Ausmerzung der Straftaten, die im Zusammenhang mit Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel stehen, verschiedene soziale und rechtliche Reformen zur Erfüllung der sich aus dem Protokoll (Artikel 16 Absatz 4) ergebenden Verpflichtungen eingeleitet.

Ferner erklärt sie ausdrücklich, dass sie Artikel 15 Absatz 2 betreffend die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Protokolls annimmt.

Die zuständige Behörde, die verantwortlich ist, Rechtshilfe zu koordinieren und zu leisten, ist:

The Principal Secretary [Staatssekretär]
Ministry of Home Affairs and
Internal Security [Ministerium für innere
Angelegenheiten und innere Sicherheit]
Private Bag 331, Lilongwe 3. MALAWI
Fax: 265 1 789509
Tel.: 265 1 789177

Amtssprache für Mitteilungen ist Englisch.“

Moldau, Republik, hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 2005 nachstehenden Vorbehalt und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation and declaration (Courtesy Translation) (Original: Moldovan)

“In accordance with paragraph 3 of article 15 of the Protocol, the Republic of Moldova does not consider itself bound by paragraph 2 of article 15 of the Protocol.

Until the full establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova, the provisions of the Protocol will be applied only on the territory controlled by the authorities of the Republic of Moldova.”

Vorbehalt und Erklärung (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Moldauisch)

„Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 des Protokolls betrachtet sich die Republik Moldau durch Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls nicht als gebunden.

Bis zur vollständigen Herstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau findet das Protokoll nur auf das Gebiet Anwendung, das von den Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliert wird.“

Myanmar hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 30. März 2004 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“The Government of the Union of Myanmar wishes to express reservation on Article 15 and does not consider itself bound by obligations to refer disputes relating to the interpretation or application of this Protocol to the International Court of Justice.”

„Die Regierung der Union Myanmar möchte einen Vorbehalt zu Artikel 15 anbringen und betrachtet sich durch die Verpflichtung, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, nicht als gebunden.“

Die Vereinigten Staaten haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. November 2005 folgende Vorbehalte und die Auslegungserklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Reservations

“(1) The United States of America reserves the right not to apply in part the obligation set forth in Article 15, paragraph 1 (b), of the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime with respect to the offenses established in the Trafficking Protocol. The United States does not provide for plenary jurisdiction over offenses that are committed on board ships flying its flag or aircraft registered under its laws. However, in a number of circumstances, U.S. law provides for jurisdiction over such offenses committed on board U.S.-flagged ships or aircraft registered under U.S. law. Accordingly, the United States will implement paragraph 1 (b) of the Convention to the extent provided for under its federal law.

(2) The United States of America reserves the right to assume obligations under this Protocol in a manner consistent with its fundamental principles of federalism, pursuant to which both federal and state criminal laws must be considered in relation to conduct addressed in the Protocol. U.S. federal criminal law, which regulates conduct based on its effect on interstate or foreign commerce, or another federal interest, such as the Thirteenth Amendment's prohibition of 'slavery' and 'involuntary servitude', serves as the principal legal regime within the United States for combating the conduct addressed in this Protocol, and is broadly effective for this purpose. Federal criminal law does not apply in the rare case where such criminal conduct does not so involve interstate or foreign commerce, or otherwise implicate another federal interest, such as the Thirteenth Amendment. There are a small number of conceivable situations involving such rare offenses of a purely local character where U.S. federal and state criminal law may not be entirely adequate to satisfy an obligation under the Protocol. The United States of America therefore reserves to the obligations set forth in the Protocol to the extent they address conduct which would fall within this narrow category of highly localized activity. This reservation does not affect in any respect the ability of the United States to provide international cooperation to other Parties as contemplated in the Protocol.

Vorbehalte

„(1) Die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich das Recht vor, der in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität niedergelegten Verpflichtung in Bezug auf die im Protokoll gegen den Menschenhandel genannten Straftaten teilweise nicht nachzukommen. In den Vereinigten Staaten ist keine umfassende Gerichtsbarkeit über Straftaten vorgesehen, die an Bord eines Schiffes, das ihre Flagge führt, oder eines Luftfahrzeugs, das nach ihrem Recht eingetragen ist, begangen werden. In einer Reihe von Fällen sieht das Recht der Vereinigten Staaten jedoch die Gerichtsbarkeit über solche Straftaten vor, die an Bord eines Schiffes, das die Flagge der Vereinigten Staaten führt, oder eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht der Vereinigten Staaten eingetragen ist, begangen werden. Die Vereinigten Staaten werden daher Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens insoweit durchführen, als dies nach ihrem Bundesrecht möglich ist.

(2) Die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich das Recht vor, Verpflichtungen aus dem Protokoll in einer mit ihren wesentlichen Grundsätzen des Föderalismus zu vereinbarenden Weise zu übernehmen, denen zufolge sowohl das Strafrecht des Bundes als auch das Strafrecht der einzelnen Bundesstaaten im Hinblick auf die im Protokoll genannten Handlungen zu berücksichtigen sind. Das Strafrecht des Bundes, das verschiedene Vorschriften in Bezug auf Handlungen je nach ihren Auswirkungen auf den Handel zwischen den Bundesstaaten oder den Handel mit dem Ausland oder einen anderen Bereich von Bundesinteresse wie das im 13. Zusatzartikel der Verfassung niedergelegte Verbot von ‚Sklaverei‘ und ‚Zwangsarbeit‘ enthält, ist in den Vereinigten Staaten die wichtigste Sammlung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der im Protokoll genannten Handlungen und ist in dieser Hinsicht äußerst wirksam. Das Strafrecht des Bundes findet keine Anwendung in den seltenen Fällen, in denen diese kriminellen Handlungen weder den Handel zwischen den Bundesstaaten noch den Handel mit dem Ausland oder einen anderen Bereich von Bundesinteresse wie den 13. Zusatzartikel der Verfassung berühren. Es sind einige wenige Situationen vorstellbar, in denen diese seltenen Straftaten mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen auftreten und in denen das Strafrecht des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten möglicherweise nicht vollkommen ausreichend sind, um eine Verpflichtung aus dem Protokoll zu erfüllen. Die Vereinigten Staaten von Amerika bringen daher einen Vorbehalt hinsichtlich der im Protokoll niedergelegten Verpflichtungen an, soweit diese Handlungen betreffen,

die unter diese eng umrissene Kategorie von Straftaten mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen fallen. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Vermögen der Vereinigten Staaten, mit den anderen Vertragsparteien wie im Protokoll vorgesehen international zusammenzuarbeiten.

(3) In accordance with Article 15, paragraph 3, the United States of America declares that it does not consider itself bound by the obligation set forth in Article 15, paragraph 2.”

Understanding

“The United States of America understands the obligation to establish the offenses in the Protocol as money laundering predicate offenses, in light of Article 6, paragraph 2 (b) of the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime, as requiring States Parties whose money laundering legislation sets forth a list of specific predicate offenses to include in such list a comprehensive range of offenses associated with trafficking in persons.”

(3) Nach Artikel 15 Absatz 3 erklären die Vereinigten Staaten von Amerika, dass sie sich durch die in Artikel 15 Absatz 2 niedergelegte Verpflichtung nicht als gebunden betrachten.“

Klarstellung

„Die Vereinigten Staaten von Amerika verstehen die sich aus Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergebende Verpflichtung, die im Protokoll genannten Straftaten als Haupttaten im Zusammenhang mit Geldwäsche zu umschreiben, so, dass sie die Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften betreffend die Geldwäsche eine Liste spezifischer Haupttaten enthalten, verpflichtet, in diese Liste einen umfassenden Katalog von Straftaten aufzunehmen, die mit Menschenhandel zusammenhängen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. II S. 1341).

Berlin, den 12. September 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Vom 4. Oktober 2007

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Lettland
in Kraft treten.

am 6. Dezember 2007

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. April 2005 (BGBl. II S. 596).

Berlin, den 4. Oktober 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 8. Oktober 2007

I.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798; 1997 II S. 1402) ist nach seinem Artikel 308 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belarus	am 29. September 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	
Lesotho	am 30. Juni 2007
Marokko	am 30. Juni 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen und des Vorbehalts	
Moldau, Republik	am 8. März 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	
Niue	am 10. November 2006

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Seerechtsübereinkommen gebunden betrachtet.

Gleichzeitig hat Montenegro die von der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bei Ratifikation abgegebene und von der Bundesrepublik Jugoslawien bestätigte Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Mai 1995, BGBl. II S. 605, 609) bestätigt.

III.

Belarus hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. August 2006 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Russian)	Erklärung (Übersetzung) (Original: Russisch)
<p>„1. In accordance with article 287 of the Convention, the Republic of Belarus accepts as the basic means for the settlement of disputes concerning the interpretation or application of the Convention an arbitral tribunal constituted in accordance with Annex VII. For the settlement of disputes concerning fisheries, protection and preservation of the marine environment, marine scientific research or navigation, including pollution from vessels and by dumping, the Republic of Belarus will use a special</p>	<p>„1. Im Einklang mit Artikel 287 des Übereinkommens stimmt die Republik Belarus einem in Übereinstimmung mit Anlage VII gebildeten Schiedsgericht als grundsätzlichem Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens zu. Zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Fischerei, Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt, wissenschaftliche Meeresforschung oder Schifffahrt, einschließlich der Verschmutzung durch Schiffe und durch</p>

arbitral tribunal constituted in accordance with Annex VIII. The Republic of Belarus recognizes the jurisdiction of the International Tribunal for the Law of the Sea over questions concerning the prompt release of detained vessels or their crews, as envisaged in article 292 of the Convention;

2. In accordance with article 298 of the Convention, the Republic of Belarus does not accept compulsory procedures entailing binding decisions for the consideration of disputes concerning military activities, including by government vessels and aircraft engaged in non-commercial service, or disputes concerning law enforcement activities in regard to the exercise of sovereign rights or jurisdiction, or disputes in respect of which the Security Council of the United Nations is exercising the functions assigned to it by the Charter of the United Nations.”

Einbringen, wählt die Republik Belarus ein in Übereinstimmung mit Anlage VIII gebildetes besonderes Schiedsgericht. In Fragen betreffend die sofortige Freigabe zurückgehaltener Schiffe oder ihrer Besatzungen erkennt die Republik Belarus, wie in Artikel 292 des Übereinkommens vorgesehen, die Gerichtsbarkeit des Internationalen Seegerichtshofs an.

2. Im Einklang mit Artikel 298 des Übereinkommens stimmt die Republik Belarus obligatorischen, zu bindenden Entscheidungen führenden Verfahren zur Prüfung von Streitigkeiten über militärische Handlungen, einschließlich militärischer Handlungen von Staatsschiffen und staatlichen Luftfahrzeugen, die anderen als Handelszwecken dienen, von Streitigkeiten über Vollstreckungshandlungen in Ausübung souveräner Rechte oder von Hoheitsbefugnissen, oder von Streitigkeiten, bei denen der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die ihm durch die Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben wahrnimmt, nicht zu.“

Marokko hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 31. Mai 2007 folgende Erklärungen und einen Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

Declarations and reservation (Translation)
(Original: Arabic)

“The laws and regulations relating to maritime areas in force in Morocco shall remain applicable without prejudice to the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea.

The Government of the Kingdom of Morocco affirms once again that Sebta, Melilla, the islet of Al-Hoceima, the rock of Badis and the Chafarinas Islands are Moroccan territories.

Morocco has never ceased to demand the recovery of these territories, which are under Spanish occupation, in order to achieve its territorial unity.

On ratifying the Convention, the Government of the Kingdom of Morocco declares that ratification may in no way be interpreted as recognition of that occupation.

The Government of the Kingdom of Morocco does not consider itself bound by any national legal instrument or declaration that has been made or may be made by other States when they sign or ratify the Convention and reserves the right to determine its position on any such instruments or declarations at the appropriate time.

The Government of the Kingdom of Morocco reserves the right to make, at the appropriate time, declarations pursuant to articles 287 and 298 relating to the settlement of disputes.”

Erklärungen und Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Arabisch)

„Die in Marokko geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften betreffend die Meeresgebiete sind weiterhin unbeschadet des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen anzuwenden.

Die Regierung des Königreichs Marokko bekräftigt von neuem, dass Ceuta, Melilla, die Alhucemas-Insel, der Fels von Badis und die Chafarinas-Inseln marokkanische Hoheitsgebiete sind.

Marokko hat nie aufgehört, die Wiedererlangung dieser unter spanischer Besetzung stehenden Gebiete zu fordern, um seine territoriale Einheit zu erlangen.

Bei der Ratifikation des Übereinkommens erklärt die Regierung des Königreichs Marokko, dass diese Ratifikation in keiner Weise als eine Anerkennung dieser Besetzung auszulegen ist.

Die Regierung des Königreichs Marokko betrachtet sich durch kein nationales Rechtsinstrument und durch keine von anderen Staaten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens abgegebene oder abzugebende Erklärung als gebunden und behält sich vor, erforderlichenfalls seinen Standpunkt zu diesen Urkunden oder Erklärungen zu gegebener Zeit darzulegen.

Die Regierung des Königreichs Marokko behält sich das Recht vor, zu gegebener Zeit die in den Artikeln 287 und 298 vorgesehenen Erklärungen zur Beilegung von Streitigkeiten abzugeben.“

Die Republik Moldau hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 6. Februar 2007 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

Declaration (Courtesy Translation) (Original: Moldovan)

“As a country without seashore and geographically disadvantaged bordering a sea poor in living resources, Republic of Moldova affirms the necessity to develop international cooperation for the exploitation of the living resources of the economic zones, on the basis of just and equitable agreements that should ensure the access of the countries from this category to the fishing resources in the economic zones of other regions or sub regions.”

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Moldauisch)

„Als küstenloses und geographisch benachteiligtes Land, das Anrainer eines an lebenden Ressourcen armen Meeres ist, bekräftigt die Republik Moldau die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Ausbeutung der lebenden Ressourcen von Wirtschaftszonen auf der Grundlage gerechter und ausgewogener Übereinkünfte weiterzuentwickeln, welche den Zugang der Länder dieser Kategorie zu den Fischressourcen in den Wirtschaftszonen anderer Regionen und Subregionen sicherstellen sollen.“

IV.

China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. August 2006 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Chinese)

“The Government of the People’s Republic of China does not accept any of the procedures provided for in Section 2 of Part XV of the Convention with respect to all the categories of disputes referred to in paragraph 1 (a) (b) and (c) of Article 298 of the Convention.”

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Chinesisch)

„Die Regierung der Volksrepublik China stimmt den in Teil XV Abschnitt 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in Bezug auf alle Arten von Streitigkeiten nach Artikel 298 Absatz 1 Buchstaben a, b und c des Übereinkommens nicht zu.“

Korea hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. April 2006 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“1. In accordance with paragraph 1 of Article 298 of the Convention, the Republic of Korea does not accept any of the procedures provided for in section 2 of Part XV of the Convention with respect to all the categories of disputes referred to in paragraph 1 (a), (b) and (c) of Article 298 of the Convention.

2. The present declaration shall be effective immediately.

3. Nothing in the present declaration shall affect the right of the Republic of Korea to submit a request to a court or tribunal referred to in Article 287 of the Convention to be permitted to intervene in the proceedings of any dispute between other States Parties, should it consider that it has an interest of a legal nature which may be affected by the decision in that dispute.”

„1. Im Einklang mit Artikel 298 Absatz 1 des Übereinkommens stimmt die Republik Korea den in Teil XV Abschnitt 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in Bezug auf alle Arten von Streitigkeiten nach Artikel 298 Absatz 1 Buchstaben a, b und c des Übereinkommens nicht zu.

2. Diese Erklärung tritt unmittelbar in Kraft.

3. Die vorliegende Erklärung berührt in keiner Weise das Recht der Republik Korea, einem in Artikel 287 des Übereinkommens genannten Gerichtshof oder Gericht einen Antrag auf Beitritt zu den Verfahren betreffend eine Streitigkeit zwischen anderen Vertragsstaaten vorzulegen, sofern sie der Auffassung ist, dass sie ein rechtliches Interesse hat, das von der Entscheidung in dieser Streitigkeit betroffen sein kann.“

Palau hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 2006 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of Palau declares under paragraph 1 (a) of Article 298 of the 1982 United Nations Con-

„Die Regierung der Republik Palau erklärt nach Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe a des Seerechtsübereinkommens der

vention on the Law of the Sea that it does not accept compulsory procedures entailing binding decisions relating to the delimitation and/or interpretation of maritime boundaries.”

Vereinten Nationen von 1982, dass sie verpflichtende Verfahren mit verbindlichen Entscheidungen über die Abgrenzung und/oder Auslegung von Seegrenzen nicht anerkennt.“

V.

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565; 1997 II S. 1327) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Marokko am 30. Juni 2007

Uruguay am 6. September 2007

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 15. Februar 2006 (BGBl. II S. 239) und vom 20. März 2007 (BGBl. II S. 733).

Berlin, den 8. Oktober 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-österreichischen Abkommens vom 4. Oktober 1954
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern
in der Fassung des Zusatzabkommens vom 15. Oktober 2003**

Vom 8. Oktober 2007

Das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern (BGBl. 1955 II S. 755) in der Fassung des Zusatzabkommens vom 15. Oktober 2003 (BGBl. 2004 II S. 882) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 2

am 1. Januar 2008

außer Kraft treten.

Berlin, den 8. Oktober 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über den Schutz
und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**

Vom 15. Oktober 2007

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. März 2007 zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. 2007 II S. 234) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 12. Juni 2007
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 12. März 2007 beim Generaldirektor der UNESCO in Paris hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 18. März 2007
Belarus	am 18. März 2007
Bolivien	am 18. März 2007
Burkina Faso	am 18. März 2007
Dänemark mit der Erklärung des Ausschlusses der Anwendung auf Grönland und die Färöer	am 18. März 2007
Dschibuti	am 18. März 2007
Ecuador	am 18. März 2007
Estland	am 18. März 2007
Finnland	am 18. März 2007
Guatemala	am 18. März 2007
Indien	am 18. März 2007
Irland	am 22. März 2007
Kamerun	am 18. März 2007
Kanada	am 18. März 2007
Kroatien	am 18. März 2007
Madagaskar	am 18. März 2007
Mali	am 18. März 2007
Mauritius	am 18. März 2007
Moldau, Republik	am 18. März 2007
Monaco	am 18. März 2007
Namibia	am 18. März 2007
Österreich	am 18. März 2007
Peru	am 18. März 2007
Schweden	am 18. März 2007
Senegal	am 18. März 2007

Slowakei	am 18. März 2007
Slowenien	am 18. März 2007
Spanien	am 18. März 2007
Südafrika	am 21. März 2007
Togo	am 18. März 2007
Zypern	am 19. März 2007.

Berlin, den 15. Oktober 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 8. Dezember 2004
über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen**

Vom 22. Oktober 2007

Das Übereinkommen vom 8. Dezember 2004 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (BGBl. 2006 II S. 554) zu dem Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1993 II S. 1308) in der Fassung des Übereinkommens vom 21. Dezember 1995 (BGBl. 1999 II S. 1010) und des Protokolls vom 25. Mai 1999 (BGBl. 1999 II S. 1082) ist nach seinem Artikel 5 für das

Vereinigte Königreich am 1. September 2007
in Kraft getreten.

Es wird für
Österreich am 1. November 2007
Spanien am 1. November 2007
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. April 2007 (BGBl. II S. 754).

Berlin, den 22. Oktober 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 23. Oktober 2007

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Monaco am 1. Januar 2008
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts

in Kraft treten.

II.

Das Ministerkomitee des Europarates hat auf seiner 994. Sitzung am 9. Mai 2007 beschlossen,

Montenegro mit Wirkung vom 6. Juni 2006

als Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus zu betrachten.

Der von Serbien und Montenegro am 15. Mai 2003 angebrachte Vorbehalt (BGBl. 2003 II S. 1488) gilt für Montenegro weiter.

III.

Monaco hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. September 2007 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

La Principauté de Monaco déclare se réserver le droit de refuser l'extradition en conformité avec les dispositions de l'article 13, paragraphe 1, de la Convention.

Das Fürstentum Monaco erklärt, dass es sich nach Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens das Recht vorbehält, die Auslieferung abzulehnen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. August 2006 (BGBl. II S. 834).

Berlin, den 23. Oktober 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Sklaverei
in der Fassung des Änderungsprotokolls
und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei,
des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 23. Oktober 2007

I.

Das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953 (BGBl. 1972 II S. 1473) ist nach seinem Artikel 12 für

Paraguay am 27. September 2007
in Kraft getreten.

II.

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Paraguay am 27. September 2007
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 2007 (BGBl. II S. 229, 259).

Berlin, den 23. Oktober 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel